

## **BEDINGUNGEN ZUR ENTSENDUNG VON SERVICEPERSONAL**

Wir entsenden Servicepersonal zur Durchführung von Service-Arbeiten (wie Instandsetzung, Wartung) ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Abweichungen zu diesen Entsendebedingungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

### **I. BERECHNUNGSSÄTZE**

1. Unsere Stundensätze sind der gültigen Fassung "Berechnungssätze für Servicepersonal" zu entnehmen.
2. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Servicepersonals auf dem ihm von uns vorgelegten Formblatt zu bestätigen. Nach der Bestätigung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter ist dieses Formblatt für beide Teile bindend und für die Berechnung unserer Vergütung maßgebend.
3. Die notwendige Rüstzeit unseres Servicepersonals ist vom Auftraggeber entsprechend den Stundensätzen einschließlich Auslösung zu bezahlen.

### **II. AUSLÖSUNGSSÄTZE**

1. Die Auslösungen sind für jeden Arbeitstag und jeden arbeitsfreien Tag vom Zeitpunkt der Abreise bis zur Rückkehr des Servicepersonals zu zahlen.
2. Die Verrechnungssätze für Monteure sind den „Berechnungssätzen für Servicepersonal“ zu entnehmen.

### **III. KOSTEN FÜR WERKZEUGE, GERÄTE UND MATERIAL**

1. Unser Servicepersonal ist mit dem üblichen Kleinwerkzeug ausgerüstet. Die Beistellung dieses Werkzeuges ist in den Berechnungssätzen enthalten.
2. Werden sonstige Servicegeräte, insbesondere Mess-, Prüf- und Einstellgeräte von uns beigestellt, so hat der Auftraggeber hierfür Miete zu bezahlen. Die Mieten werden nach der jeweils gültigen Mietpreisliste berechnet.
3. Das benötigte Material wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Alle unsere Materiallieferungen erfolgen aufgrund unserer jeweils gültigen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **IV. UNFALL, ARBEITSUNFÄHIGKEIT**

Bei Unfall oder Arbeitsunfähigkeit eines unserer Servicemitarbeiter hat, soweit erforderlich, der Auftraggeber für sofortige ärztliche Hilfe Sorge zu tragen und erforderlichenfalls mit anfallenden Kosten in Vorlage zu treten. Die ärztliche Hilfe und die Krankenhausbehandlung müssen die bestverfügbaren sein.

### **V. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS**

1. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.
2. Der Auftraggeber gibt möglichst früh den Zeitpunkt bekannt, an dem unser Personal am Montageort erwartet wird.
3. Der Auftraggeber hat unser Servicepersonal bei der Durchführung seiner Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz, wie seiner eigenen Belegschaft, zu gewähren.
4. Bei der Suche nach einer geeigneten Übernachtungsmöglichkeit soll der Auftraggeber unserem Servicepersonal behilflich sein.

5. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Unfallverhütung, zu ergreifen. Er hat unser Servicepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Servicepersonal von Bedeutung sind. Ferner hat der Auftraggeber auf besondere Gefahren aufmerksam zu machen, die mit der Durchführung der Arbeiten verbunden sind oder sich daraus ergeben können.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unser Servicepersonal unmittelbar irgendwelche zusätzlichen Leistungen oder Arbeiten in Auftrag zu geben. Unser Servicepersonal ist nicht berechtigt, irgendwelche Zusatzaufträge anzunehmen oder zusätzliche Arbeiten durchzuführen. Zusätzliche Aufträge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und uns. In Eilfällen ist die fernmündliche Vorabentscheidung von uns (Serviceabteilung) einzuholen. Führt unser Servicepersonal auf Wunsch des Auftraggebers gleichwohl zusätzliche Arbeiten aus, so ist dafür jegliche Haftung durch uns ausgeschlossen.

## VI. TECHNISCHE HILFESTELLUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist erforderlichenfalls auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Auswahl und Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte. Wir übernehmen für die Hilfskräfte und deren Qualifikationen keine Haftung, und zwar weder für deren Handlungen noch für deren Unterlassungen. Die Hilfskräfte verbleiben unter der Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Auftraggebers.
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. Hierzu gehört auch das Anbringen von Haltevorrichtungen für das Befestigen von Bauteilen wie z. B. Halteeisen, Konsolen oder Eisenträgern.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge wie z.B. Kräne, Hubfahrzeuge, Hubzüge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Hydrauliköl oder Stickstoff).
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft (wie z. B. Strom, Druckluft), Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge und der Kleidung des Servicepersonals.
  - f) Transport der Montageteile an den Arbeitsplatz, Schutz der Montageteile und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.
  - g) Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume ( mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Servicepersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und einer eventuell vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Werden Montagearbeiten vom Auftraggeber mit seinem Personal oder in seinem Auftrag arbeitenden Fremdpersonal ausgeführt und werden wir nur mit der Überwachung dieser Arbeiten oder mit der Inbetriebnahme der nicht von uns montierten Geräte und Anlagen beauftragt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal, welches selbständig und eigenverantwortlich die anfallenden Arbeiten ausführen kann, beizustellen und einwandfreies, den Anforderungen der Technik entsprechendes Material zu verwenden.
3. Müssen Überstunden geleistet werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür erforderlichenfalls die behördliche Genehmigung zu beschaffen. Bei Nichtvorliegen dieser Genehmigung trägt der Auftraggeber alle Risiken, die sich daraus ergeben.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten zu ergreifen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.



## VII. ARBEITSFRISTEN

1. Unsere Angaben zu Arbeitsfristen sind annähernd und unverbindlich.
2. Eine Arbeitsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten soweit durchgeführt sind, dass die von uns zu wartende bzw. instand zu setzende Anlage zur Abnahme durch den Auftraggeber oder zur Inbetriebnahme bereit ist.
3. Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände nach Inverzugsetzung eintreten. Die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten, einschließlich zusätzlicher Reisekosten, trägt der Auftraggeber.

## VIII. ABNAHME

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist oder eine evtl. vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
2. Werden die Arbeiten ohne unser Verschulden nicht unverzüglich nach deren Beendigung vom Auftraggeber abgenommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist für fehlerhafte Arbeitsausführung im Rahmen von Werkverträgen beträgt 6 Monate bei Einschichtbetrieb, dementsprechend kürzer bei Mehrschichtbetrieb. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten. Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Feststellung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber Mängel nicht fristgerecht an, so erlischt sein Gewährleistungsanspruch.
2. Wir sind berechtigt und verpflichtet, Mängel selbst auf eigene Kosten zu beseitigen. Sind wir für Schäden an Geräten und Anlagen des Auftraggebers haftbar, so sind wir berechtigt, diese Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Tut er das nicht, so erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche einschließlich des Anspruches auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, es sei denn, eine sofortige Selbsthilfe des Auftraggebers ist zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden zwingend geboten; darüber hat sich der Auftraggeber mit uns sofort telefonisch oder fernschriftlich abzustimmen.
4. Beseitigen wir die von uns zu vertretenden Mängel oder Schäden auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen.

## X. HAFTUNG

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Montagegegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er gilt ferner nicht für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - entfällt, wenn der Auftraggeber in unsere Serviceleistung eingreift oder die Betriebsparameter ändert. Dies gilt nicht, wenn aufgrund drohender Gefahren, die ihre Ursache in der Leistung des Auftragnehmers haben, Eingriffe oder Änderungen der Parameter sofort vorgenommen werden müssen und der Auftragnehmer mit Begründung sofort unterrichtet wird.
5. Eine Haftung für die Qualität und Verwendbarkeit bzw. Eignung der vom Auftraggeber bereitgestellten Gegenstände und Materialien wird von uns nicht übernommen.

6. Für die Durchführung von Überwachungs- und Inbetriebnahmearbeiten ist unsere Haftung ausgeschlossen, wenn wir nicht auch die Grundleistungen auszuführen hatten. Für Schäden, die bei der Durchführung von Überwachungs- und Inbetriebnahmearbeiten entstehen, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Führt der Auftraggeber Montage- und Servicearbeiten mit eigenem Personal oder in seinem Auftrag arbeitenden Fremdpersonal aus, so sind wir zur Überprüfung der Qualifikation dieses Personals nicht verpflichtet. Wir übernehmen auch keine Haftung für die Ausführung und Qualität der Arbeiten dieses Personals.
8. Unser Servicepersonal ist zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen für und gegen uns nicht berechtigt.

## **XI. SONSTIGES**

Für alle Streitigkeiten ist das Gericht unseres Firmensitzes zuständig. Wir behalten uns jedoch vor, den Auftraggeber an seinem Firmensitz zu verklagen. Auf die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sollte eine oder sollten mehrere der oben stehenden Klauseln unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### Berechnungssätze für Servicepersonal

Die Inanspruchnahme unserer Fachmonteure im Inland erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

1.0 Diese Bedingungen gelten für Reparaturen, die von unserem Fachpersonal geleistet werden.

1.1 Der Einsatz der Fachmonteure und die Berechnung erfolgen ab Sitz der HGS.

2.0 Die normale Arbeitszeit unseres Servicepersonals beträgt in der Woche (Montag bis Freitag) täglich 8.00 Stunden; in Ausnahmefällen bis zu 10 Stunden.  
Längere Arbeitszeit unterliegt der Genehmigungspflicht des für den Betrieb des Bestellers zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes.

3.0 Wir berechnen für den Einsatz unseres Kundendienstes: 62,70

3.1 Für jede Vorbereitungs-, Arbeits-, Reise-, Wege und Wartestunde innerhalb der normalen Arbeitszeit eines Servicemonteurs.

|                                                                                  |       |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.2 Stundenzuschläge ab der 9. Arbeitsstunde                                     | 25 %  |
| Stundenzuschläge für Sonntagsarbeit                                              | 70 %  |
| Stundenzuschläge für Nachtarbeit                                                 | 50 %  |
| (Als Nachtstunden gilt die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr)                 |       |
| Arbeiten am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag sowie 1. Weihnachtstag | 150 % |
| Arbeiten an allen übrigen Feiertagen                                             | 100 % |

3.3 Fahrtkosten  
An- und Abreise ab Werk HGS: Montage- und Servicewagen pro km 0,62

4.0 Auslöse pro Tag  
Für im Inland durchgeführte Montagen berechnen wir kalendertäglich eine Auslöse von 42,00

4.1 Übernachtungskosten werden pauschal berechnet mit 69,00

4.2 Preisangaben  
Alle Preise sind Nettopreise in Euro, hinzu kommt die zurzeit gültige Mehrwertsteuer.

5.0 Nebenkosten  
Kosten, die außerhalb des geforderten Leistungsrahmens der Montage liegen, werden gesondert berechnet.

Stand: 01.05.2010